Bundesrat **Drucksache 301/2/02**

19.06.02

Antrag
des Landes Nordrhein-Westfalen

Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

Punkt 39 der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

Der Bundesrat möge wie folgt beschließen:

Zu Artikel 1 § 21 Abs. 3

In § 21 Absatz 3 sind nach dem Wort „Unternehmen" die Wörter „oder Unternehmensgruppen" und nach den Wörtern „Unternehmens, zu dem" die Wörter „oder der Unternehmensgruppe, zu der" einzufügen.

Begründung:

Bei der Novellierung des Gerätesicherheitsgesetzes wurde den Unternehmenssachverständigen nach den bisherigen Verordnungen nach § 11 GSG zugesagt, dass der bisherige Status quo erhalten bleiben solle.

Damit innerhalb der Industrieparks, insbesondere der Chemieparks, weiterhin eine Prüfung der komplexen und prozesstechnisch verbundenen Anlagen nicht nur innerhalb des Unternehmens, sondern auch bei den auf dem Gelände ansässigen und von diesem abhängigen Unternehmen durch eine entsprechend zugelassene Überwachungsstelle erfolgen kann, ist die o.g. Ergänzung erforderlich. Die Unternehmensgruppe ist dabei entsprechend EG-rechtlicher Bestimmungen als Unternehmenszusammenschluss unter der

Ausgeliefert am 19. JUNI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Kontrolle des Gruppenoberhaupts anzusehen, wobei das Gruppenoberhaupt selbst die juristische Muttereinheit ist, die von keiner anderen rechtlichen Einheit kontrolliert wird.
Die EG geht von einer Beteiligung aus, wenn 20% des Kapitals oder der Stimmrechte gehalten werden und die tatsächlich ausgeübte Kontrolle berücksichtigt wird. Dies bietet einen Anhalt zur Beschreibung der Unternehmensgruppe.